

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 19. Juni 1997

Teil III

95. Internationales Naturkautschukübereinkommen von 1995
(NR: GP XX RV 314 VV S. 41. BR: AB 5276 S. 617.)

95.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlagen wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung dieses Übereinkommens in allen authentischen Sprachfassungen und der Übersetzung ins Deutsche durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

Internationales Naturkautschukübereinkommen von 1995

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 20. November 1996 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 61 Abs. 3 mit 6. Februar 1997 provisorisch und gemäß seinem Art. 61 Abs. 1 mit 14. Februar 1997 definitiv in Kraft getreten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder sind ihm beigetreten:

China, Côte d'Ivoire, Indonesien, Irland, Japan, Malaysia, Niederlande, Schweden, Spanien, Sri Lanka, Thailand und Vereinigte Staaten.

Die nachstehend genannten Staaten und Organisationen haben erklärt, das Übereinkommen provisorisch anzuwenden:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Nigeria und Vereinigtes Königreich.

Klima